

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 35
(September 2019)

SCHERBUUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Recht auf Ermäßigung der Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung
eines Verbraucherkredits umfasst
sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten**

Recht auf Ermäßigung der Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung eines Verbraucherkredits umfasst sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten

Ausgangslage:

Art 16 Abs 1 der sogenannten Verbraucherkredit-RL (2008/48/EG) regelt, dass der Verbraucher berechtigt ist, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen, wobei der Verbraucher in einem solchen Fall das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet, hat. Andererseits darf der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten verlangen, wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

Aufgrund von drei in Polen geführten Gerichtsverfahren wurde der EuGH um Beantwortung der Frage ersucht, ob Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen ist, dass das Recht des Verbrauchers auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Fall seiner vorzeitigen Rückzahlung auch die Kosten umfasst, die nicht von der Laufzeit des Vertrags abhängig sind.

Entscheidung des EuGH:

(Anmerkung: Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit wird das Urteil des EuGH nachfolgend auszugsweise wörtlich wiedergegeben.)

„[...]

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 in Verbindung mit ihrem 39. Erwägungsgrund sieht für den Verbraucher das Recht vor, den Kredit vorzeitig zurückzuzahlen und eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits zu erhalten, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48 definiert den Begriff „Gesamtkosten des Kredits“ als sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art – ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind. Diese Definition enthält demnach keine Beschränkung hinsichtlich der Laufzeit des in Rede stehenden Kreditvertrags.

[...]

Was das Ziel der Richtlinie 2008/48 angeht, soll sie nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs einen hohen Schutz des Verbrauchers gewährleisten. [...]

Um diesen Schutz zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2008/48 sicherzustellen, dass die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können.

Die Wirksamkeit des Rechts des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits wäre indessen beeinträchtigt, wenn sich die Ermäßigung des Kredits auf die Berücksichtigung nur der Kosten beschränken könnte, die vom Kreditgeber als von der Vertragslaufzeit abhängig ausgewiesen wurden, da [...] die Kosten und ihre Aufschlüsselung einseitig von der Bank bestimmt werden und die Kostenabrechnung eine gewisse Gewinnspanne enthalten kann.

Wenn man die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits nur auf ausdrücklich mit der Vertragslaufzeit zusammenhängende Kosten beschränkte, würde dies darüber hinaus [...] die Gefahr mit sich bringen, dass dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags höhere einmalige Zahlungen auferlegt werden, da der Kreditgeber versucht sein könnte, die Kosten, die von der Vertragslaufzeit abhängig sind, auf ein Minimum zu reduzieren.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass **Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen ist, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst.**“

EuGH 11.09.2019, C-383/18 (Lexitor)

Anmerkung:

Weder § 16 Abs 1 VKrG noch § 20 Abs 1 HIKrG entsprechen in der derzeit geltenden Fassung den europarechtlichen Vorgaben bzw. der Rechtsansicht des EuGH, weil sie ausdrücklich normieren, dass sich im Falle einer vorzeitigen Kreditrückzahlung (neben einer Reduktion der Zinsen) nur die laufzeitabhängigen Kosten verhältnismäßig verringern.

Eine rasche Adaptierung der eben genannten Gesetzesbestimmungen iSd Interpretation der Verbraucherkredit-RL in der oben wiedergegebenen EuGH-Entscheidung ist daher angezeigt.

Zu Klarstellung sei allerdings darauf hingewiesen, dass unabhängig davon, wie schnell der österreichische Gesetzgeber reagieren wird, Verbraucher aufgrund des vorliegenden EuGH-Urteils gegenüber Banken einen Anspruch darauf haben, dass bei einer vorzeitiger Kreditrückzahlung auch laufzeitunabhängige Kosten, insbesondere die Kreditbearbeitungsgebühr, entsprechend reduziert werden.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
wolf.christian@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308